



# Satzung

Verwaltung und Kontakt:  
Neurologisch erkrankte Kinder Mannheim e.V.  
c/o Schwerpunktpraxis für Neuropädiatrie  
Prof. Dr. Stephan A. König (Schatzmeister)  
Dr. med. N. Samira Shazi-König (Prokuristin)  
Schillerplatz 12-14  
67071 Ludwigshafen/Rhein

Tel.: 0621 690678-0  
Fax: 0621 6909878-29  
E-Mail: [kontakt@neurologisch-krankes-kind.de](mailto:kontakt@neurologisch-krankes-kind.de)  
Web: [www.neurologisch-krankes-kind.de](http://www.neurologisch-krankes-kind.de)

MA, 19. Mai 2020

Unsere Botschafter:  
Dr. Eckart von Hirschhausen  
Marianne Bude, SPD-MA

*Vereins-Gründung: Dezember 1998, 1. Satzungsänderung: Oktober 2019, 2. Änderung Mai 2020*

## Verein „Neurologisch erkrankte Kinder Mannheim e.V.“

### §1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Neurologisch erkrankte Kinder Mannheim e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim
3. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es, neurologisch erkrankte Kinder und deren Familien zu unterstützen.

Darüber hinaus können auch erwachsene Vereinsmitglieder mit Fokus auf neurologische Erkrankungen gefördert werden. Jede Förderung wird prospektiv an eine Mitgliedschaft mit dem jeweils gültigen Mindest- Beitrag von einem Jahr geknüpft. Alternativ können 15€ je Vorgang als Selbstbehalt von der Fördersumme in Abzug gebracht werden oder eine Spende getätigt werden.

Hauptsitz:  
Universitätsmedizin Mannheim  
Klinik für Kinder- und Jugendmedizin  
Station 31-3

Spendenkonto:  
Volksbank Kurpfalz H+G  
IBAN DE79 6729 0100 0057 8729 00  
BIC GENODE61HD3

Gläubiger-Ident: F66ZZZ00000889435  
Registergericht Mannheim: VR 2286  
Steuer-Nr. Finanzamt MA: 37006/47534

Umgang mit Sachspenden: Entscheidungshoheit liegt bei der Prokuristin. Die Zwischenlagerung erfolgt wie bisher bei Prof. Dr. König in einer der Praxen in Ludwigshafen oder Schriesheim, die gleichzeitig als Verwaltungszentralen dienen.

- a) Dabei soll zum einen die stationäre Betreuung der Kinder und Familien auf der neurologischen Station der Universitätskinderklinik Mannheim verbessert werden, z.B. durch Anschaffung geeigneter Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten, bei entsprechender Möglichkeit ggf. auch durch zusätzliches pädagogisches oder medizinisches Personal.
  - b) Zum anderen soll auch die ambulante Langzeit-Betreuung der betroffenen Familien, z.B. durch finanzielle Mithilfe durch nur teilweise durch die Kassen finanzierte Familienkuren, häusliche Hilfsmittel oder Betreuungsmöglichkeiten verbessert werden.
  - c) Förderungsfähig soll auch die Teilnahme von Familien oder medizinischen Personal an Treffen von Elternvereinigungen oder medizinischen Fortbildungen sein, wenn diese unmittelbar zur Verbesserung der Betreuung der Kinder beitragen.
  - d) Auch Forschungsprojekte, die speziell im Hinblick auf Kinder mit verschiedenen neurologischen Erkrankungen Erkenntnisgewinne versprechen, können durch den Verein unterstützt werden.
  - e) Bei entsprechenden finanziellen Möglichkeiten sollen auch andere chronisch kranke Kinder, wie zum Beispiel Kinder mit Mukoviszidose unterstützt werden können.
  - f) Die Förderung von Kindern und Familien ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein. Die Mitgliedschaft ist kein Kriterium für die Mittelvergabe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die bereits Inagjährig bestehende gemeinsame Arbeit für neurologisch erkrankte Kinder, die über die neurologische Station der Kinderklinik entstanden ist. Lücken und Möglichkeiten der Betreuung der betroffenen Kinder und Familien sind den Gründungsmitgliedern bestens bekannt.
  3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbare gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
  4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Als Grundlage für eine unverhältnismäßig hohe Vergütung werden jeweils gültige Tariftabellen entsprechend der beruflichen Qualifikation heran gezogen.
7. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.**

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede Person ab 18 Jahren werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.

### **§5 Beitrag**

Es wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§7 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - a) 1. Vorsitzenden: Dr.med. Nayla Samina Shazi-König

- b) 2. Vorsitzenden: Andrea Strüning
  - c) Schriftführerin: Dr.med. Nayla Samina Shazi-König
  - d) Kassenwart/ Schatzmeister: Prof.Dr.med. Stephan A. König
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt.  
Er bleibt jedoch bis zur wirksamen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt.  
Die Positionen sind einzeln zur Wahl zu stellen. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit (50% +1) der Stimmen erhält. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.
  3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu bestellen.
  4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26BGB) durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist nach außen unbeschränkt.  
Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt ist.  
Für Rechtsgeschäfte und Zuwendungen ist ab einem Betrag in Höhe von 10.000,-€ ein Vorstandsentscheid einzuholen. Transparenz bei der Mittelvergabe hinsichtlich Bedürftigkeit mit strenger Offenlegung der Einkünfte/Steuererklärung wird gewünscht.
  5. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

#### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung für das vergangene Geschäftsjahr findet jährlich im ersten Halbjahr des folgenden Kalenderjahres statt.
2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines dies erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem weiteren Vorstandsmitglied einberufen.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit Aufgabe zur Post an die zuletzt dem Verein bekanntgegebene Anschrift des Mitgliedes.

5. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Jedes volljährige Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Übertrag des Stimmrechts ist nicht zulässig.
10. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder erfolgt die Abstimmung schriftlich.

#### **§9 Protokolle**

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sind vom Protokollführer jeweils Niederschriften (Protokolle) anzufertigen.

Das Protokoll wird vom Schriftführer erstellt. Ist kein Schriftführer bestellt, oder ist dieser verhindert, so ist zu Beginn der Versammlung ein Protokollführer zu wählen.

Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

#### **§10 Satzungsänderung**

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Nichtanwesende Mitglieder müssen schriftlich zustimmen.
3. In der Tagesordnung sind zumindest die von der Änderung betroffenen Punkte der Satzung anzugeben. Eine Neufassung kann nur beschlossen werden, wenn sie in der Tagesordnung als solche bezeichnet war.
4. Satzungsänderungen, die aufgrund von Beanstandungen der Satzung durch das Finanzamt oder das Registergericht notwendig werden, können auch vom Vorstand beschlossen werden.

**§11 Auflösung**

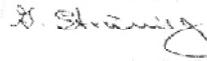
1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitglieder- Versammlung mit drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Verein zur Förderung onkologisch erkrankter Kinder am Klinikum Mannheim.



Schatzmeister



1. Vorsitzende



2. Vorsitzende